

630.101

## **Verordnung über das Energieförderprogramm**

vom 21.10.2020

---

### **Kurzbezeichnung:**

Energieverordnung

Zuständig:

Entwicklungsplanung

Stand: 21.10.2020

# Verordnung über das Energieförderprogramm

vom 21.10.2020

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 12 Energiereglement

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Energiereglements beziehungsweise des Energieförderprogramms. Geregelt werden insbesondere die konkreten Förderbestände und die Beitragssätze.

### § 2 Finanzielle Beiträge

Für finanzielle Beiträge steht ein Maximalbetrag pro Jahr gemäss den Einnahmen nach Energiereglement zur Verfügung.

### § 3 Zuständigkeiten

Die Koordinatorin oder der Koordinator Energie, bei Bedarf unterstützt durch die Energiekommission, entscheidet über

- a) Unklarheiten über die praktische Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung,
- b) die Rechtmässigkeit eines Gesuchs,
- c) finanzielle Beiträge gemäss § 7 bis § 14.

### § 4 Gesuche

1 Für einzelne finanzielle Beiträge ist ein Gesuch einzureichen. Das Gesuchsformular ist auf der städtischen Webseite ([www.baden.ch/energie](http://www.baden.ch/energie)) abrufbar. Das Vorgehen ist auf den Gesuchsformularen beschrieben.

2 Das Gesuchsformular muss vollständig ausgefüllt sein. Die erforderlichen Beilagen sind zusammen mit dem Gesuchsformular einzureichen. Das Gesuchsformular ist jeweils vor Beginn der Ausführung einzureichen.

3 Die Bewilligung des Gesuchs entbindet die gesuchstellende Person nicht von allfälligen Bewilligungs- und/oder Meldepflichten. Geltende Vorschriften sind in jedem Fall einzuhalten.

## **§ 5 Umsetzungsfrist**

1 Die Massnahme muss innerhalb eines Jahres nach Förderzusage umgesetzt werden. Fristverlängerungen können auf begründeten Antrag gewährt werden.

2 Die Förderbeiträge werden der gesuchstellenden Person nach schriftlicher Anzeige der Inbetriebnahme ausbezahlt. Eine Prüfung vor Ort durch eine Fachperson der Stadt Baden oder in deren Auftrag bleibt vorbehalten.

## **II. Beratungen**

### **§ 6 Zuständigkeiten**

Die Beratungen werden durch die Energiefachstelle der Regionalwerke AG Baden oder durch vertraglich gebundene Dritte angeboten und durchgeführt. Die Fachstellen sind auf der städtischen Webseite ([www.baden.ch/energie](http://www.baden.ch/energie)) publiziert.

### **§ 7 Beratung für Private und Gewerbe**

Die Stadt Baden kann vor Ort-Beratungen im Zusammenhang mit Gebäude- oder Gebäudetechniksanierungen und Beratungen mit thematischem Bezug zum Energiekonzept für Private und Gewerbe bis maximal CHF 1'000 pro Objekt finanzieren.

### **§ 8 Baubegleitung und Umsetzungscoaching**

Die Stadt Baden unterstützt Beratungsleistungen für Eigentümerschaften bei Sanierungsprozessen in Form einer Baubegleitung oder eines Umsetzungscoachings, bis zu einer Höhe von CHF 3'000, abzüglich eines Selbstkostenbeitrags von CHF 100.

## **III. Förderbeiträge**

### **§ 9 Heizungsersatz**

1 Der Ersatz einer fossilen Heizung mit einem erneuerbaren Heizsystem wird gefördert. Der Förderbeitrag ist bemessen nach der CO<sub>2</sub>-Reduktion im Vergleich zu einer fossilen Heizung und beträgt maximal 20'000 CHF pro Objekt.

2 Die Berechnung des Förderbeitrags erfolgt nach nachstehender Formel:

$$FB = EBF \times (Q_H + Q_{WW}) \times f_{SA} \times Bd \times CO_2 \times (F_{CO_2} / U_G)$$

- a) FB = Förderbeitrag in CHF,
- b) EBF = Energiebezugsfläche in m<sup>2</sup>,
- c)  $Q_H / Q_{WW}$  = Grenzwerte Raumheizung / Warmwasser für Neubauten nach SIA 380.1 (Version 2016) in kWh/m<sup>2</sup> a,
- d)  $f_{SA}$  = Korrekturfaktor für Sanierungen = 1.5 gemäss SIA 380.1 (Version 2016),
- e) Bd = Benutzungsdauer der Anlage = 20 Jahre,
- f)  $CO_2$  = Vermeidung von Treibhausgasen in g/kWh nach Bundesamt für Umwelt (BAFU),
- g)  $F_{CO_2}$  = Förderansatz = 70 CHF/t  $CO_2$ ,  $\pm 5$  CHF/t  $CO_2$  je nach Effizienz der eingesetzten Technologie,
- h)  $U_G$  = Umrechnungsfaktor Gewicht in g/t.

3 Ein Förderbeitragsrechner ist unter [www.baden.ch/energie](http://www.baden.ch/energie) verfügbar. Die errechneten Beträge sind nicht verbindlich und unterliegen den Voraussetzungen gemäss § 10.

## § 10 Heizungsersatz – Geförderte Systeme

1 Grundsätzlich werden alle erneuerbaren Heizsysteme gefördert, insbesondere Anschluss Fernwärme, Wärmepumpen und Holzheizungen.

2 Ein Anschluss an einen bestehenden Wärmeverbund gemäss städtischer Webseite ([www.baden.ch/energie](http://www.baden.ch/energie)) wird gefördert. Als Maximalbetrag gilt die durch den Wärmeanbieter verrechneten Anschlusskosten.

3 Der Einsatz einer Wärmepumpe wird gefördert, falls

- a) Fernwärme gemäss Abs. 2 an diesem Standort nicht verfügbar ist oder der Fernwärmebetreiber an diesem Standort kein Angebot für Fernwärme bzw. eine Übergangslösung über max. 2 Jahre (4 Jahre ab einem Wärmebedarf von 100 MWh) anbieten kann, und
- b) die Wärmepumpe überwiegend mit erneuerbarem Strom betrieben wird.

4 Der Einsatz einer Holzfeuerung wird gefördert, falls

- a) Fernwärme gemäss Abs. 2 an diesem Standort nicht verfügbar ist oder der Fernwärmebetreiber an diesem Standort kein Angebot für Fernwärme bzw. eine Übergangslösung über max. 2 Jahre (4 Jahre ab einem Wärmebedarf von 100 MWh) anbieten kann, und
- b) Holz als Energieträger im entsprechenden Gebiet gemäss Energierichtplan als erste oder zweite Priorität für Einzelf Feuerungen oder für Wärmeverbünde vorgesehen ist.

## **§ 11** Kerndämmung von Zweischalenmauerwerken

Die nachträgliche Kerndämmung von Zweischalenmauerwerken wird mit CHF 2'000 pro Objekt unterstützt.

## **§ 12** Solarthermie

1 Thermische Solaranlagen mit mindestens vier Quadratmetern (m<sup>2</sup>) Absorberfläche werden mit einem Grundbeitrag pro Anlage von CHF 1'500 plus einem Beitrag pro Wohneinheit von CHF 1'000 gefördert. Es gelten folgende Mindestanforderungen:

- a) für eine bis vier Wohnungen: mind. 4 m<sup>2</sup> Absorberfläche pro Wohnung,
- b) ab fünf Wohnungen: mind. 1.5 m<sup>2</sup> Absorberfläche pro Wohnung (insgesamt aber mind. 16 m<sup>2</sup>).

2 Der Maximalbetrag pro Objekt beträgt CHF 20'000 und gefördert werden nur Objekte mit Verbrennungsheizungen.

## **§ 13** Photovoltaik

1 Der Bund fördert Photovoltaikanlagen über einen einmaligen Investitionsbeitrag, die sogenannte Einmalvergütung (EIV). Die Stadt Baden erhöht die EIV um 50 Prozent.

2 Die Fördermittelbewirtschaftung für den Bund führt die Pronovo AG durch. Informationen zur Fördermittelhöhe und zur Antragstellung sind auf deren Webseite ([www.pronovo.ch](http://www.pronovo.ch)) publiziert. Die Fördermittelbeiträge der Stadt Baden basieren auf den Regelungen und Beträgen der Pronovo AG.

3 Gegen Einsendung der Bestätigung der definitiven EIV von der Pronovo AG wird der zusätzliche Förderbeitrag von 50 Prozent der EIV ausbezahlt. Gefördert werden ausschliesslich neue Anlagen. Der maximale Förderbeitrag der Stadt Baden pro Anlage beträgt 20'000 CHF.

## **IV. Weitere finanzielle Massnahmen**

### **§ 14** Öffentlichkeitswirksame Aktionen

1 Die Stadt Baden kann öffentlichkeitswirksame Aktionen wie Eintauschaktionen, Bonusprogramme, Rabattaktionen, Preis-Ausschreibung für innovative Projekte oder Ähnliches (teil-)finanzieren. Pro Aktion stehen maximal CHF 30'000 zur Verfügung.

2 Die Aktionen sind zeitlich befristet. Sie werden durch die Stadt Baden oder als gemeinsame Aktion mit Dritten durchgeführt. Federführend und beschlussfassend ist die Energiekommission.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 15 Inkrafttreten**

- 1 Diese Verordnung tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2 Sie ersetzt die Verordnung über finanzielle Massnahmen im Rahmen des Energiekonzepts vom 16. Oktober 2017 sowie alle früheren Förderbestimmungen.